

Hinweise für Bauarbeiten in und an Fließgewässern¹

Fließgewässer sind unabhängig von ihrer Größe Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, welche nur unter diesen spezifischen Umweltbedingungen leben können. Jeder Eingriff in diese sensiblen Biotope sollte deshalb mit größter Rücksicht und nur im unbedingt notwendigen Rahmen erfolgen.

Bei notwendigen Baumaßnahmen in und an Gewässern sind nachstehende Hinweise zu beachten.

1. Bei notwendigen Sohlberäumungen sind diese nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dabei sollten keine „Autobahnen“ entstehen. Mehrere Störsteine, kleine Abstürze oder partielle Sohlvertiefungen sollten bestehen bleiben bzw. nach Abschluss der Beräumung wieder geschaffen werden. Sie unterstützen die Sauerstoffanreicherung im Wasser, die Selbstreinigungskraft des Gewässers und bieten den Fischen und anderen Organismen eine Chance zur Wiederbesiedlung des beräumten Gewässerabschnittes.
2. Bei Bauarbeiten im Gewässer und auch bei Abbrucharbeiten ist der Eintrag von Schwebstoffen durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Schwebstoffe und Feinsedimente belasten die Kiemen der Fische insbesondere der Fischbrut und behindern so deren Atmung. Des Weiteren wird das Lückensystem des Gewässergrundes, Lebensraum vieler Wasserinsekten und deren Larven, Muscheln und Schnecken vernichtet.
3. Lt. § 12 (2) der 4. VO zum Sächsischen Fischereigesetz vom 21.5. 1999 dürfen Maßnahmen zum Ausbau und zur Unterhaltung der Gewässer nur außerhalb der Schonzeiten durchgeführt werden. Für die Forellenregion der Fließgewässer ist die Schonzeit der Bachforelle - 1. Oktober bis 30. April - ,für die Äschenregion die Schonzeit der Äsche - 1. Januar bis 15. Juni - und in der Barbenregion die Schonzeit der Barbe - 15. April bis 30. Juni - maßgebend.
Ausnahmen kann die Fischereibehörde in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten zulassen.
4. In gleicher Rechtsvorschrift ist im § 12 (1) geregelt, dass der Baubeginn spätestens 14 Tage vorher der Fischereibehörde und dem Fischereiberechtigten anzuzeigen sind. Das Unterlassen dieser Anzeige kann als Ordnungswidrigkeit nach § 17 FischVO geahndet werden.
5. Bei Errichtung von Fangedämmen bzw. Wasserhaltungen, in denen Fische verbleiben, ist der Fischereiberechtigte umgehend zu informieren, um die sachgemäße Bergung der Fische mittels Elektrofischung veranlassen zu können. Die zuständige Fischereibehörde kann dazu die notwendigen Auskünfte erteilen. Im Regierungsbezirk Chemnitz ist diese zu erreichen unter der Telefonnummer 0371/5322849 oder per FAX 0371/ 5321819.
6. Besondere Aufmerksamkeit und Vorsicht erfordert der Umgang mit Wasserschadstoffen. Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass Kraftstoffe und Öl durch Baumaschinen in das Gewässer gelangen. Beton/Zementschlämme bewirken im Gewässer eine schnelle Erhöhung des pH-Wertes, welcher die Kiemen der Fische verätzt und damit Fischsterben verursacht. Wasserhaltungen und Schalungen sind demzufolge so zu sichern, dass keine Abschwemmungen erfolgen können.

¹ Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V., Augsburger Straße 38, 09126 Chemnitz